



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Donnerstag, den 13. Juni 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202, Gebäude A,**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Oberriederbach Blatt 839 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
41	Oberriederbach	7	71	Ackerland, 6- Morgengewann	14730
42	Oberriederbach	7	77	Ackerland, Am wilden See	13517
49	Oberriederbach	7	70	Landwirtschaftliche Fläche, 6 Morgengewann	11050
52	Oberriederbach	7	76	Landwirtschaftliche Fläche, Am Wildensee	3127
53	Oberriederbach	7	74	Landwirtschaftliche Fläche, Am Wildensee	14076
55	Oberriederbach	7	126	Landwirtschaftliche Fläche, In der Trüg	29217
57	Oberriederbach	8	60	Landwirtschaftliche Fläche, Langgewann	8545
58	Oberriederbach	7	75	Landwirtschaftliche Fläche, Am Wildensee	3516

(Detaillierte Objektbeschreibung:
acht unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke)

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 19.04.2023.

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf insgesamt: 613.000,00 €

Für das Grundstück lfd. Nr. 41 auf: 92.400,00 €
Für das Grundstück lfd. Nr. 42 auf: 84.800,00 €
Für das Grundstück lfd. Nr. 49 auf: 69.300,00 €
Für das Grundstück lfd. Nr. 52 auf: 19.400,00 €
Für das Grundstück lfd. Nr. 53 auf: 88.300,00 €
Für das Grundstück lfd. Nr. 88 auf: 183.200,00 €
Für das Grundstück lfd. Nr. 57 auf: 53.600,00 €
Für das Grundstück lfd. Nr. 58 auf: 22.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **117679902015**.